

Armee-Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

48. Jahrgang. Berlin, den 27. Januar 1914.

Nr. 2.

Der vierteljährliche Bezugspreis dieses Blattes beträgt für gewöhnliche Exemplare 1 $\mathcal{M}$ 50 Pf., für nur einseitig bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare 1 $\mathcal{M}$ 90 Pf. Das Blatt kann durch die Postanstalten sowie im Wege des Buchhandels durch die königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstraße Nr. 68—71, bezogen werden. Bei der letzteren erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern des Blattes. Der Preis beträgt 20 Pf. für jeden Druckbogen von 8 Seiten (5 Pf. für jedes Blatt) der gewöhnlichen Exemplare und 3 Pf. für jede bedruckte Seite der nur einseitig bedruckten, zum Einkleben in die Akten geeigneten Exemplare, falls nicht für einzelne Nummern noch eine besondere Preisermäßigung festgesetzt ist. Einzelne Blätter können nicht verabsolgt werden.

Nr. 14. Einführung eines Abzeichens für Beobachtungsoffiziere aus Flugzeugen sowie eines Erinnerungszeichens für solche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, deren Verwendung im Mobilmachungsfall für den Fliegerdienst nicht mehr in Aussicht genommen ist.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende Probe eines Abzeichens für Beobachtungsoffiziere aus Flugzeugen.

Ferner genehmige Ich, daß solche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, deren Verwendung im Mobilmachungsfall für den Fliegerdienst nicht mehr in Aussicht genommen ist, ein Erinnerungszeichen nach dem Mir vorgelegten Muster tragen.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 27. Januar 1914.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

v. Falkenhayn.

Kriegsministerium.

Berlin, den 27. Januar 1914.

Nr. 533/1. 14. A 7.

Bestimmungen über Anlegung und Wiederablegung.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Die beiden Zeichen bestehen aus Silber und werden am Waffenrock wie am Feldrock auf der linken Brustmitte, mittels Nadel befestigt, getragen; von den Offizieren werden beide in gleicher Weise auch zum Überrock und zur Vitewka angelegt.
2. Über die Verleihung usw. des Abzeichens und des Erinnerungszeichens wird mit Allerhöchster Ermächtigung nachstehendes bestimmt:

Das Abzeichen für Beobachtungsoffiziere wird von der General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens unter Ausstellung eines Besizzeugnisses denjenigen Offizieren verliehen, die

- a) mindestens 1 000 km auf Überlandflügen im Flugzeug zurückgelegt,
- b) eine Prüfung in der technischen Hilfeleistung am Flugzeug mit Erfolg abgelegt,
- c) mindestens eine Wiederholungsübung erfolgreich abgeleistet,

d) Erkundungsaufträge im Verbande mit Truppen aller Waffen mit Erfolg zur Ausführung gebracht sowie

e) ein von der Inspektion des Militär-Luft- und Kraft-Fahrwesens auszustellendes Befähigungszeugnis als Beobachtungsoffizier aus Flugzeugen erworben haben.

Von dem Beliebenen ist das Abzeichen so lange zu tragen, wie er zum Beobachtungsoffizier im Felde geeignet ist und demgemäß von der Inspektion des Militär-Luft- und Kraft-Fahrwesens in der Liste der Beobachtungsoffiziere geführt wird.

3. Die nicht bei der Fliegertruppe befindlichen Inhaber des Abzeichens müssen durch regelmäßig wiederholte Dienstleistungen bei dieser ihre Geeignetheit zum Beobachtungsoffizier von Zeit zu Zeit erneut nachweisen. Zeigt sich bei einer Dienstleistung, daß der Kommandierte die Befähigung zum Beobachtungsoffizier nicht mehr besitzt, so wird er durch die Inspektion des Militär-Luft- und Kraft-Fahrwesens von der Liste der Beobachtungsoffiziere gestrichen.

Die Dienstleistungen werden von der General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens angeordnet, die sich wegen Kommandierung der Offiziere mit den zuständigen Generalkommandos usw. in Verbindung setzt.

4. Inhaber des Abzeichens, die in der Liste gestrichen sind, haben es mit dem Befähigungszeugnis grundsätzlich sogleich nach Empfang der Mitteilung hierüber an ihre nächstvorgesezte Dienststelle abzuliefern. Die weitere Aufbewahrung erfolgt beim Flieger-Bataillon Nr. 1. Der General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens ist von der erfolgten Einziehung eines Abzeichens unter Beifügung des Befähigungszeugnisses auf dem Dienstweg Kenntnis zu geben.

5. Als Ersatz für das abgelegte Abzeichen für Flugzeugführer — siehe Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 27. Januar 1913 und Kriegsministerium vom 27. Januar 1913 — Nr. 474/1. 13. B. 3 — (M. V. Bl. S. 3) — oder für Beobachtungsoffiziere kann das in dauerndem Besitz zu belassende Erinnerungszeichen denjenigen Militär-Flugzeugführern und Beobachtungsoffizieren von der General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens unter Ausstellung eines Befähigungszeugnisses zuerkannt werden, die in den Listen als Militär-Flugzeugführer oder Beobachtungsoffiziere nicht mehr geführt werden, jedoch mindestens in drei aufeinanderfolgenden Jahren als solche tätig gewesen sind.

Von der Erfüllung dieser Bedingung kann abgesehen werden, wenn der Inhaber eines Abzeichens die Befähigung als Militär-Flugzeugführer oder Beobachtungsoffizier infolge eines Unfalles im Fliegerdienst eingebüßt hat. In solchen Fällen ist der General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens bei Meldung über die erfolgte Streichung in den Listen durch die Inspektion des Militär-Luft- und Kraft-Fahrwesens zu berichten.

6. Der letzte Absatz in Ziffer 4 der Bestimmungen über Anlegung und Wiederablegung des Abzeichens für Militär-Flugzeugführer vom 27. Januar 1913 — Nr. 474/1. 13 B 3 — (M. V. Bl. S. 4) tritt außer Kraft.